

Spendenrecht – das Wichtigste in Kürze

Wann liegt eine Spende vor?

- Geld- und Sachleistungen
- freiwillig, ohne Verpflichtung
- kein Entgelt für Gegenleistung

Was versteht man unter einer Zuwendung?

- Spenden
- Mitgliedsbeiträge
- Mitgliedsumlage
- Aufnahmegebühr

Wann besteht für den Spender steuerliche Abzugsfähigkeit?

- Zuwendung muss an gemeinnützig anerkannten Fachverein erfolgt sein
- Zuwendung hat nach vorgeschriebenen Verfahren zu erfolgen
- Anerkennung nur bis zu Höchstbeträgen
- nur für förderungswürdige Zwecke

Wichtig: Die Förderung des Schachsports ist als förderungswürdiger Zweck anerkannt.

Welche Zuwendungen sind nicht abzugsfähig?

- Mitgliedsbeiträge
- Aufnahmegebühr
- Zuwendungen für nicht förderungswürdige Zwecke

Was versteht man unter einer Durchlaufspende?

- Zuwendung erfolgt zunächst über einen Dritten (Durchlaufstelle, z. B. eine Kommune)
- Zuwendung wird danach an einen Schachverein weitergeleitet
- Durchlaufstelle stellt Zuwendungsbestätigung aus (auf speziellem Formblatt)

Wichtig: Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Schachverein darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Was hat der Schachverein bei Ausstellung einer Spendenbescheinigung zu beachten?

- handschriftliche Unterzeichnung durch ein Vorstandsmitglied

Wie muss der Verein mit der Spende umgehen?

- getrennte Verbuchung der Spende (z. B. getrennte Aufzeichnungsunterlagen, getrenntes Spendenkonto)
- Dokumentation der Verwendung für einen förderungswürdigen Zweck

Was versteht man unter einer Aufwandsspende?

- Verzicht auf Auslagenerstattung
- z. B. Verzicht auf Fahrt-, Porto-, Telefonkostenerstattung
- der Verzichtende muss bereits zum Zeitpunkt der Zuwendung Rechtsanspruch auf Ersatz der Aufwendungen haben
- der Rechtsanspruch muss sich aus Satzung, Ordnung (z. B. Finanzordnung) oder Vorstandsbeschluss ergeben
- in der Zuwendungsbestätigung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen

Wer haftet bei Ausstellung einer falschen Spendenbestätigung?

- der, der die falsche Spendenbescheinigung ausstellt, haftet persönlich mit seinem Privatvermögen für entgangene Einkommens- und Körperschaftssteuer
- auch für entgangene Einkommens- und Körperschaftssteuer erhebt das Finanzamt pauschal 40 % des zugewendeten Betrages als Steuer
- diese 40 % gelten auch dann, wenn der Steuersatz des Zuwendenden geringer war.
- dem Verein droht der Verlust der Gemeinnützigkeit

Was ist bei einer Sachspende zu beachten?

- Angabe, ob die Sache aus dem Privat- oder Betriebsvermögen des Spenders stammt
- genaue Bezeichnung der zugewendeten Sache ist erforderlich (Alter, Zustand, Neupreis u. s. w.)
- Wertschätzung (Zeitwert) muss nachprüfbar sein

Welche Höchstgrenze gibt es bei einer Spende für deren Abzugsfähigkeit?
5 % des Gesamtbetrages der Einkünfte des Steuerpflichtigen
Für Unternehmer gelten Sonderregelungen

Klaus Kehrein, Präsident PSB e. V.
Stand: 01.07.2006